

**Verwaltungsvereinbarung der Landesrundfunkanstalten  
über die Zusammenarbeit im  
Fernsehgemeinschaftsprogramm "Das Erste"  
(ARD-Fernsehvertrag)**

**vom 26./27. November 1991**

**in der Fassung vom 12. September 2006\***

Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten

- Bayerischer Rundfunk
- Hessischer Rundfunk
- Mitteldeutscher Rundfunk
- Norddeutscher Rundfunk
- Radio Bremen
- Rundfunk Berlin-Brandenburg
- Saarländischer Rundfunk
- Südwestrundfunk
- Westdeutscher Rundfunk

(im Folgenden "Rundfunkanstalten") schließen zur Wahrnehmung der ihnen durch die Landesgesetze übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sowie in Ausführung des zwischen den Ländern der Bundesrepublik am 31.8. 1991 geschlossenen ARD-Staatsvertrags und unter Beachtung von § 11 Rundfunkstaatsvertrag, der auf dieser Grundlage ergangenen "Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm ‚Erstes Deutsches Fernsehen‘ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten" (Richtlinien nach § 11 Rundfunkstaatsvertrag) sowie der Leitlinien für die Programmgestaltung der ARD in der jeweils geltenden Fassung folgende Vereinbarung:

### **1. Fernsehgemeinschaftsprogramm**

Die Rundfunkanstalten veranstalten ein gemeinsames Fernsehprogramm (Fernsehgemeinschaftsprogramm "Das Erste"), das sich aus den Programmbeiträgen der Rundfunkanstalten zusammensetzt. Sofern programmlich geboten und wirtschaftlich zweckmäßig, wird das Fernsehprogramm ergänzt durch Beiträge der Gemeinschaftseinrichtungen.

### **2. Fernsehprogrammkonferenz, Programmbeirat**

Für das Fernsehgemeinschaftsprogramm werden die Rundfunkanstalten wie folgt zusammenarbeiten:

- a) Eine Fernsehprogrammkonferenz wird gebildet. Mitglieder der Fernsehprogrammkonferenz sind die Intendantinnen und Intendanten der Rundfunkanstalten oder ihre Beauftragten und der Vorsitzende (Programmdirektor).
- b) Zur Programmbeobachtung und zur Beratung der Fernsehprogrammkonferenz wird ein Programmbeirat gebildet. Er setzt sich aus je einer/m Vertreter/in der Rundfunkanstalten zusammen, die/der dem Rundfunkrat der Rundfunkanstalt angehört. Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, der zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft (Hauptversammlung) einzuladen ist. Beratung und Beobachtung durch den Programmbeirat umfassen Fragen der Programmgestaltung und -struktur insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der "Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm ‚Erstes Deutsches Fernsehen‘ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten" einschließlich der jugendschutzkonformen Gestaltung des Programms (Richtlinien gemäß § 11 Rundfunkstaatsvertrag). Der Programmbeirat berichtet über das Ergebnis seiner Beratungen und Beobachtungen den zuständigen Gremien der Landesrundfunkanstalten und der Gremienvorsitzendenkonferenz.

---

\*zuletzt geändert durch die Vereinbarung der Landesrundfunkanstalten über den ARD-Finanzausgleich und den Fernsehvertragsschlüssel für die Jahre 2017-2020 vom 12.09.2016 mit Wirkung ab 01.01.2017

### 3. Vorsitzender der Fernsehprogrammkonferenz, Verfahren

Die Rundfunkanstalten wählen auf mindestens 2 Jahre einen Vorsitzenden der Fernsehprogrammkonferenz (Programmdirektor). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Rundfunkanstalten.

Der Programmdirektor erarbeitet das Programm in regelmäßigen Konferenzen mit den Intendantinnen und Intendanten der Rundfunkanstalten oder ihren Beauftragten. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, kann der Programmdirektor den Rundfunkanstalten im Rahmen dieser Vereinbarung Auflagen machen. Kommt eine Rundfunkanstalt den Auflagen nicht nach, so hat sie die Kosten einer angemessenen Ersatzleistung zu tragen.

Die Koordinatoren unterbreiten der Fernsehprogrammkonferenz Vorschläge für das Fernsehgemeinschaftsprogramm auf der Grundlage der Pläne und Vorschläge der einzelnen Rundfunkanstalten und setzen diese bei Billigung durch die Fernsehprogrammkonferenz um. Der Vorsitzende erarbeitet das Gemeinschaftsprogramm mit den übrigen Mitgliedern und unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Anteile. Die Fernsehprogrammkonferenz kann die Programmvorschläge der Koordinatoren ablehnen. Die Rundfunkanstalten haben für entsprechenden Ersatz aus ihrem Bereich Sorge zu tragen

Auf Empfehlung des Vorsitzenden kann die Fernsehprogrammkonferenz beschließen, Anstalten mit der Herstellung bestimmter Sendungen zu beauftragen. Die Beiträge der einzelnen Anstalten müssen den nach Gesetz und Satzung bei den Rundfunkanstalten geltenden Programmrichtlinien entsprechen. Die Fernsehprogrammkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Fernsehprogrammkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

### 4. Pflichtanteile der Rundfunkanstalten

Die Rundfunkanstalten verpflichten sich, folgende Hundertsätze des Fernsehgemeinschaftsprogramms zu übernehmen (Pflichtanteil): \* (siehe Fußnote Seite 1)

Bayerischer Rundfunk	16,25 %
Hessischer Rundfunk	7,45 %
Mitteldeutscher Rundfunk	10,60 %
Norddeutscher Rundfunk	17,50 %
Radio Bremen	0,75 %
Rundfunk Berlin-Brandenburg	7,10 %
Saarländischer Rundfunk	1,25 %
Südwestrundfunk	18,10 %
Westdeutscher Rundfunk	21,0 %
Summe	100,00 %

Sie ist auch in den einzelnen Programmsparten (Politik, Gesellschaft und Kultur, Fernsehspiel, musikalische Sendungen, Unterhaltung, Familienprogramm, Spielfilm, Sport, kirchliche Sendungen) einzuhalten. Hiervon darf jedoch die Fernsehprogrammkonferenz Ausnahmen machen. Durch solche Ausnahmen kann keine Rundfunkanstalt gegen ihren Willen verpflichtet werden, in den einzelnen Programmsparten mehr zu produzieren als dem Pflichtanteil am Gesamtprogramm entspricht.

Bei der Berechnung der von den einzelnen Rundfunkanstalten mit Programmbeiträgen zu füllenden Stunden bleibt die Zeit außer Ansatz, die mit Sendungen oder Sendereihen gemäß Ziffer 8 oder mit außervertraglichen ("freiwilligen") Beiträgen dieser Rundfunkanstalten zum Gemeinschaftsprogramm oder mit übernommenen Eurovisionssendungen ausgefüllt wird.

### **5. Verzicht auf Ausstrahlung**

Jede Rundfunkanstalt ist berechtigt, in ihrem Sendegebiet auf die terrestrische Ausstrahlung von Teilen des Fernsehgemeinschaftsprogramms zu verzichten und es insoweit durch einen eigenen Beitrag zu ersetzen; die bundesweit einheitliche Satellitenausstrahlung bleibt unberührt.

Die Rundfunkanstalten stellen auf Anforderung in angemessener Frist nach Ausstrahlung den anderen vertragsschließenden Rundfunkanstalten Aufzeichnungen von Sendungen zur Verfügung. Landesrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Beweissicherung bleiben unberührt.

### **6. Gestaltung der Fernsehproduktionsverträge**

Die Rundfunkanstalten haben ihre Fernsehproduktionsverträge so zu gestalten, dass eine Ausstrahlung der für das Gemeinschaftsprogramm bestimmten Beiträge über alle Verbreitungswege der vertragsschließenden Rundfunkanstalten möglich ist. Sie haben dabei unbeschadet der Möglichkeit interner Verrechnung im Einzelfall die anderen Rundfunkanstalten von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Fernsehprogrammkonferenz kann zum Zwecke der Programmplanung Vorgaben für den Umfang des inhaltlichen Rechteerwerbs machen.

### **7. Kosten des Pflichtanteils, Ausgleichspflicht**

Jede Rundfunkanstalt trägt die Kosten ihres Pflichtanteils am Gemeinschaftsprogramm selbst. Kommt eine Rundfunkanstalt der Verpflichtung nach Ziffer 4 nicht nach, so hat sie den fehlenden Programmteil im folgenden Kalenderjahr auszugleichen.

### **8. Kosten bei zusätzlichen Sendungen**

Wird eine Rundfunkanstalt – ohne Anrechnung auf ihren Pflichtanteil der Ziffer 4 – mit der Gestaltung einer Sendung oder einer Sendereihe (z.B. Tagesschau und Tagesthemen, Sportschau, Programm-vorschau) für das Gemeinschaftsprogramm beauftragt, so sind die der beauftragten Anstalt dadurch entstehenden Kosten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, von den Rundfunkanstalten im Verhältnis ihrer Pflichtanteile gemäß Ziffer 4 (Fernsehschlüssel) zu tragen. Entsprechendes gilt für die Kosten von gemeinschaftlich beschafften Sendungen (z.B. Filmpakete, Olympische Spiele und dergleichen).

### **Kündigung**

Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Rundfunkanstalt, die beabsichtigt, die Verwaltungsvereinbarung zu kündigen, hat ihre Absicht unter Darlegung der Gründe den übrigen Rundfunkanstalten 6 Monate vor Ausspruch der Kündigung anzuzeigen. Nach Anzeige der Kündigungsabsicht haben die Rundfunkanstalten im Hinblick auf die staatsvertraglichen Verpflichtungen in §§ 1 und 2 ARD-Staatsvertrag die Pflicht, in Beratungen einzutreten.